

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree

- Abteilung für Zivilsachen -



Amtsgericht Fürstenwalde/Spree
Eisenbahnstraße 8, 15517 Fürstenwalde/Spree

Herrn
Karl-Heinz Jung
Am Walde 17
15537 Erkner

Telefon: 03361 5096
Telefax: 03361 509-830

Auskunft erteilt: Frau Schwadtke
Durchwahl: 03361 509-745

Sprechzeiten:
Di.: 09:00 - 12:00 Uhr und 15:00 - 17:00 Uhr
Do. und Fr.: 09:00 - 12:00 Uhr

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
26 C 88/24

Datum
29.04.2025

In Sachen
Wohnungsgesellschaft Erkner mbH ./ Jung, K.
wg. Zustimmung zur Mieterhöhung

Sehr geehrter Herr Jung,

das Landgericht Frankfurt (Oder) hat Ihre dort eingegangene sofortige Beschwerde gegen den hiesigen Kostenfestsetzungsbeschluss vom 25.03.2025 hierher weitergeleitet.

Vor Nichtabhilfe und Vorlage dem Beschwerdegericht zur abschließenden Entscheidung ergehen die folgenden Hinweise:

Sie sind mit Urteil vom 12.02.2025 - nach Beendigung des Berufungsverfahrens abschließend - zur Tragung der Kosten des Rechtsstreits verurteilt.

Die Gegenseite hat mit dem vereinfachten Verfahren der Kostenfestsetzung nach § 103 ff ZPO die Möglichkeit, sich diese durch das Gericht festsetzen zu lassen, was diese auch getan hat.

Im Verfahren nach § 103 ff ZPO können nur unmittelbare Kosten des Rechtsstreits festgesetzt werden. Diese setzen sich zusammen aus den Gerichtskosten und den außergerichtlichen Kosten der obsiegenden Partei (Anwaltskosten, Auslagen der Partei und Reisekosten zur Wahrnehmung von Terminen). Der Antrag war kostenrechtlich - und nur hierauf kommt es an - nicht zu beanstanden. Das Gericht hat hier im – wenn auch sehr formalen – Kostenfestsetzungsverfahren keine Wahl. Es war daher antragsgemäß zu entscheiden.

Datenschutzhinweis: Durch das Gericht werden die für die Bearbeitung des gerichtlichen Verfahrens erforderlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Weitere Informationen können Sie der Internetpräsentation des Gerichts entnehmen.

Amtsgericht Fürstentwald/Spree

Zur Vermeidung weiterer Kosten wird Ihnen daher Gelegenheit gegeben, Ihr Rechtsmittel binnen 2 Wochen zurückzunehmen. Nach fruchtlosem Fristablauf wird Vorlage an das Beschwerdegericht erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Pankow
Rechtspflegerin

Beglaubigt

Schwadke
Schwadke
Justizbeschäftigte



Das Gericht hat die Beschwerde zurückgenommen, da Sie sich nicht innerhalb der Frist von zwei Wochen nach dem Zustellungsbeschluss vom 25.03.2025 hiermit wenden. Die Kosten der Verhandlung und Vorlage dem Beschwerdegericht sind im abschließenden Bescheid angeordnet. Es wird mit dem Urteil über die Aufhebung des Gerichtsverfahrens entschieden. Die Kosten der Verhandlung sind dem Antragsteller zu Lasten zu setzen.

Die Kosten des Gerichtsverfahrens sind dem Antragsteller zu Lasten zu setzen. Nach § 10 Abs. 1 TPO können nur erhebliche Kosten des Rechtsmittels festgesetzt werden. Diese setzen sich zusammen aus den Gerichtskosten und den außergerichtlichen Kosten (z.B. Reisekosten, Porto, Kopierkosten, Anwaltskosten). Die Kosten der Partei und Reisekosten zur Wahrnehmung von Terminen sind ebenfalls zu berücksichtigen. Das Gericht ist hierin sehr formell. Kostenfestsetzungsverfahren keine Wahl. Es war immer antragsgemäß zu entscheiden.